

# Beitrags- und Gebührenordnung

Zur Satzung des Tauch- und Schwimmclub „submers“ Ludwigsfelde e.V.  
Beschlissen auf der Mitgliederversammlung vom 19.04.1996 und  
Überarbeitung vom 06.10.2021

Ergänzt gültig mit Beschluss der Jahresmitgliederversammlung  
vom 04.02.2008 und 06.10.2021

## 1.) Beiträge und Gebühren gemäß § 2.3 und § 4.0 der Satzung

A. Es werden folgenden Beitragsklassen festgelegt:

	Einzelmitglied	Familienmitglied
Schüler (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ohne eigenes Einkommen)	80,00€	80,00 €
Studenten, Lehrlinge und GWD- Leistende /Zivis	80,00 €	80,00 €
Arbeitslose und Rentner	80,00 €	80,00 €
Übrige ordentliche Mitglieder	110,00 €	80,00 €
Ehepartner, aktives Mitglied	80,00 €	80,00 €

Die jeweiligen Beiträge der Beitragsklassen verstehen sich inklusive der VDST-Beiträge gemäß gültiger VDST-Beitragsordnung und inkl. Beiträge des LSB und LTSV-Brandenburg.

B.) Die Inanspruchnahme von Minderungsgründen zu den v. g. Beitragsklassen ist jährlich bis zum 31.12. für das folgende Geschäftsjahr unter Beibringung eines entsprechenden Nachweises anzuzeigen.

C.) Familienmitgliedschaften können von Mitgliedern in Anspruch genommen werden, wenn sie unter der gleichen Anschrift beim Einwohnermeldeamt gemeldet sind und in der gleichen Wohnung wohnen.  
Ausgenommen hiervon sind Wohnheime und andere ähnliche Wohnunterkünfte sowie Studentenwohnheime.

D.) Stichtag für die Ermittlung der Beitragshöhe ist der erste Werktag im Januar des jeweiligen Geschäftsjahres, für den der Beitrag zu entrichten ist, bzw. ein Beschluss einer Jahresmitgliederversammlung.

E.) Die Beiträge werden im 1.Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres per Lastschrifteinzug eingezogen.

F.) Die Aufnahmegebühr beträgt 100,00 € für jedes Mitglied gleich welcher Beitragsklasse.  
Bei Wiedereintritt wird die Zahlung einer Aufnahmegebühr erneut fällig.  
Bei kurzzeitigem Austritt bis zu 1 Jahr Pause entscheidet der Vorstand in jedem spezifischen Fall.

-2-

G.) Bei Lastschriftrückgaben, die nicht durch den Verein zu verantworten sind (ungenügende Deckung, unberechtigter Widerspruch) wird das jeweilige Mitglied schriftlich gemahnt.  
Die Kosten der Mahnung und Rücklastschrift selbst sind in voller Höhe der diesbezüglich anfallenden Bankgebühren durch den jeweiligen Zahlungspflichtigen zu tragen.  
Ein danach eingehender Beitrag gilt erst dann als vollständig bezahlt, wenn auch die Mahngebühr und die Kosten der Rücklastschrift bezahlt wurden.

H.) Bei nicht abgeleisteten Arbeitsstunden wird pro Arbeitsstunde eine Gebühr erhoben, welche jährlich zur JHV festgelegt wird.  
Werden die Arbeitsstunden oder diese Gebühr bis 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres nicht geleistet, wird diese entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung mit dem Bank-Lasteinzug zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres eingezogen.

## **2.) Aufwandsersatz und Entschädigung.**

**Gültig mit Beschluss der Vorstandssitzung vom 27.05.2019.**

A.) Vereinsmitglieder, welche vom Vorstand zu Versammlungen/ Veranstaltungen bei den Dachverbänden (VDST, LSB, LTSV ) beauftragt werden, erhalten eine durch den Vorstand jeweils festgelegte Aufwandsentschädigung.

B.) Die Qualifizierung von Clubmitgliedern, die am allgemeinen Interesse des TSC „submers“ e.V. liegt und satzungsgemäßen Zwecken entspricht, wird eine Entschädigung der Qualifizierungskosten gefördert.  
Diese wird durch den Vorstand auf Antrag und Prüfung entsprechend festgelegt.



Ludwigsfelde, den 06.10.2021<sup>1</sup>

Stempel, Unterschrift Vorstand